

Satzung

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Wildwasser Oldenburg e.V. – Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen“.
2. Er hat seinen Sitz in Oldenburg.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Ziele und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist es, auf Grundlage einer feministischen Gesellschaftsanalyse, Maßnahmen zur Hilfe und zum Schutz von Mädchen und Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, zu entwickeln und durchzuführen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Errichtung und Unterhaltung einer Anlauf- und Beratungsstelle für Mädchen und Frauen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, sowie für Bezugspersonen von Betroffenen.
 - Prävention und Intervention.
 - Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3: Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitfrauenschaft

1. Mitglieder des Vereins können Frauen und juristische Personen (sowie jedes Mädchen, welches das 7. Lebensjahr vollendet hat) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Der Verein umfasst:
 - a) Ordentliche Mitfrauen mit Sitz und Stimme
 - b) Fördermitglieder ohne Stimmrecht
3. Der Austritt einer Mitfrau ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des gleichen Kalendermonats wirksam.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitfrauenversammlung mit 2/3 Mehrheit.

5. Wenn eine Mitfrau des Vereins gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag drei Monate im Rückstand bleibt, so kann sie durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Mitfrau muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschusses (maßgebend ist das Datum des Poststempels) Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitfrauenversammlung entscheidet.

§ 5: Beiträge

Die Mitfrauen und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitfrauenversammlung. Die Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit muss mit einer 2/3 Mehrheit von der Mitfrauenversammlung beschlossen werden. Minderjährige sind der Beitragspflicht enthoben.

§ 6: Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitfrauenversammlung ist einzuberufen wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 5 der Mitfrauen eine Mitfrauenversammlung verlangen.
3. Die Einberufung der Mitfrauenversammlung erfolgt schriftlich durch eine Vorstandsfrau unter Wahrung der Einladungsfristen von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Weitere Beschlussfassungspunkte in der Mitfrauenversammlung sind nur unter Zustimmung von 2/3 aller Anwesenden zulässig.
4. Die Mitfrauenversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können von der Mitfrauenversammlung zugelassen werden.
5. Die Mitfrauenversammlung als oberstes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Der Mitfrauenversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitfrauenversammlung entscheidet auch über
 - Die Aufgaben des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsgemäß einberufene Mitfrauenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitfrauen – jedoch unter Anwesenheit der Vorstandsfrauen.
7. Die Mitfrauenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Vereinsfrauen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsfrauen notwendig.
9. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Mitfrau schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitfrauenversammlung gesondert zu erteilen. Eine Mitfrau darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
10. Schriftliche Stimmabgabe durch Mitfrauen, die in der Mitfrauenversammlung nicht anwesend sind, ist möglich.

§ 7: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitfrauen des Vereins. Der Verein wird durch eine Frau des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsfrauen bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitfrauenversammlung übertragen sind.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitfrauenversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitfrauenversammlung
 - Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes
4. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der gesamte Vorstand anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes können nur einstimmig gefasst werden.
5. Die Mitfrauen des Vorstandes sind von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt.

§ 8: Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitfrauenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin und der Protokollführerin der Sitzung zu unterschreiben.

§ 9: Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitfrauenversammlung, wobei 2/3 aller stimmberechtigten Mitfrauen für die Auflösung stimmen müssen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den „Paritätischen Niedersachsen e.V.“.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Oldenburg, den 20.12.2016